

Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegli dals stadis



## **18.3708 n Mo. Nationalrat (SGK-NR). Schwarze Listen. Definition des Notfalls**

---

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 25. Mai 2020

---

Die Kommission hat an ihren Sitzungen vom 17. Januar 2019, 29. Oktober 2019 und 25. Mai 2020 die Motion geprüft, welche die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates am 6. Juli 2018 eingereicht und der Nationalrat am 19. September 2018 angenommen hatte.

Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, eine Anpassung des Krankenversicherungsgesetzes auszuarbeiten, damit Kantone, die eine Liste von säumigen Prämienzahlenden führen, den Begriff des medizinischen Notfalls gesetzlich umschreiben müssen.

### **Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt einstimmig, die Motion abzulehnen.

Berichterstattung: Rechsteiner Paul

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Paul Rechsteiner

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 5. September 2018
- 3 Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vorzulegen, mit der Artikel 64a Absatz 7 KVG wie folgt ergänzt wird:

7 Die Kantone können versicherte Personen, die ihrer Prämienpflicht trotz Betreibung nicht nachkommen, auf einer Liste erfassen, welche nur den Leistungserbringern, der Gemeinde und dem Kanton zugänglich ist. Die Versicherer schieben für diese Versicherten auf Meldung des Kantons die Übernahme der Kosten für Leistungen mit Ausnahme der Notfallbehandlungen auf und erstatten der zuständigen kantonalen Behörde Meldung über den Leistungsaufschub und dessen Aufhebung nach Begleichung der ausstehenden Forderungen. Der Kanton umschreibt die Notfallbehandlungen.

### 1.2 Begründung

Kantone, die prämiensäumige Versicherte auf einer Liste erfassen mit der Folge des Aufschubs der Kostenübernahme von Leistungen, sollten gesetzlich den Notfallbegriff in dem Sinn definieren, wie es ein Urteil des Versicherungsgerichtes St. Gallen umschrieben hat. Das Gericht fasst die Definition einer Notfallbehandlung wesentlich weiter als z. B. die Krankenkassen ÖKK und Assura. Die Richter schreiben, unter einer Notfallbehandlung sei auch eine Behandlung zu verstehen, wenn "Medizinalpersonen eine Beistandspflicht zukomme". Oder anders gesagt, ein Notfall liegt vor, wenn Betroffene nach medizinischem Ermessen dringend Hilfe brauchen.

Eine gesetzliche Definition soll klarend wirken. Problematische Vorkommnisse wurden bekannt, es hat sogar bereits einen Todesfall wegen unterlassener Hilfe gegeben.

## 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 5. September 2018

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

## 3 Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat hat die Motion am 19. September 2018 ohne Gegenstimme angenommen.

## 4 Erwägungen der Kommission

Im Zusammenhang mit der vom Kanton Thurgau eingereichten Standesinitiative «Ergänzung von Artikel 64a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung betreffend Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht der Versicherten» ([16.312](#)) befasste sich die Kommission mehrfach mit der vorliegenden Motion. Dabei hörte sie am 17. Januar 2019 Vertretungen der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und –direktoren (GDK) sowie der beiden Dachverbände der Versicherer, Santésuisse und Curafutura, an.

Im Anschluss beauftragte die Kommission die Verwaltung mit der Erarbeitung eines Vorentwurfs, der das Vorgehen bei Nichtbezahlen der Prämien umfassend verbessern sollte. Die Kommission beriet



an ihrer Sitzung vom 29. Oktober 2019 über den entsprechenden Vorentwurf und beauftragte die Verwaltung, Ergänzungen auszuarbeiten.

Die Kommission hat den überarbeiteten und ergänzten Vorentwurf an ihrer Sitzung vom 25. Mai 2020 beraten. In Bezug auf die kantonalen Listen säumiger Prämienzahlender sieht die Kommission zwei Varianten vor. Die Mehrheit der Kommission schlägt mit der Vernehmlassungsvorlage vor, das Führen solcher Listen künftig nicht mehr zu erlauben. Damit erübrigt sich auch eine Definition des Begriffs der Notfallbehandlungen. Die Versicherer sollen die säumigen Prämienzahlenden jedoch in einem günstigeren Versicherungsmodell mit eingeschränkter Wahl des Leistungserbringens versichern. Die Minderheit der Kommission will den Kantonen zusätzlich weiterhin erlauben, Listen von säumigen Prämienzahlenden zu führen, aber den Begriff der Notfallbehandlung schweizweit definieren. Die Vernehmlassung zum Vorentwurf mit diesen zwei Varianten soll im Juni 2020 eröffnet werden.

Die Forderung, die Kantone zur Umschreibung des Begriffes der Notfallbehandlung zu verpflichten, erachtet die Kommission unabhängig der beiden Varianten als nicht zielführend. Dies zeigt auch die bestehende Rechtsprechung. Der Begriff der Notfallbehandlung ist nicht kantonaler Natur. Daher beantragt die Kommission, die Motion abzulehnen.